

Besoldungstabellen Stand 01.03.2017 in €

5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe P1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8. Stufe)	91,57
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen P2 bis P5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. Stufe)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	79,67
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	91,57
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	45,79

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
			insgesamt		insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz -	139,31	139,31	139,31	139,31
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	121,81	261,12	243,62	382,93
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	243,62	382,93	487,24	626,55
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	611,38	750,69	1.046,24	1.185,55
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	979,14	1.118,45	1.605,24	1.744,55
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	367,76		559,00	

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	687,13
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	817,09

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.